

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 208 vom 9. September 2022

BE Obergericht, 2022-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_208

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 208 du 9 septembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 208 del 9 settembre 2022

Regeste

Widerruf des bedingten Vollzugs | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 13

das Wohnen bei der Mutter als negativ gewertet, demgegenüber bestehen Anzeichen dafür, dass sich die Abgrenzung ihr gegenüber verbessert hat. 5.2 Für eine negative Prognose spricht vorderhand, dass es dem Beschwerdeführer trotz mehrerer Chancen durch die Vollzugs- und Gerichtsbehörden lange nicht gelungen ist, die ihm angebotenen Gespräche bei der Bewährungshilfe und beim Therapeuten wahrzunehmen und dort auch mitzumachen, er sich zuweilen nicht einmal abmeldete, was etwa auch im Therapieverlaufsbericht vom 10. November 2021 Niederschlag gefunden hat, in welchem der Therapeut in Aussicht stellte, die Behandlung so bald abzubrechen (pag. 006 ff. PEN 21 350). Es ist augenscheinlich, dass der Verurteilte sein Verhalten zeitgleich mit der neuerlichen Einleitung des Widerrufsverfahrens geändert hat. Seine aktive Mitarbeit, welche seither stets gelobt wird, erscheint hauptsächlich darauf zu basieren, dass sonst der Vollzug der Freiheitsstrafe drohen würde. Dies weckt Zweifel an der Nachhaltigkeit der Veränderung seines Lebenswandels. Demgegenüber muss allerdings auch konstatiert werden, dass es gerade dem Konzept von Weisungen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB entspricht, den Verurteilten mit dem Damoklesschwert eines Vollzugs der Freiheitsstrafe zur Beteiligung an therapeutischen Massnahmen zu bewegen, welche ihm dabei helfen sollen, nicht straffällig zu werden. Wer argumentiert, ein Verurteilter habe nur wegen des drohenden Vollzugs der Freiheitsstrafe an einem Therapieprogramm teilgenommen, verkennt, dass dies der Natur von Weisungen entspricht. Aufgrund der Weisungen des Obergerichts hat der Verurteilte mittlerweile an über 41 Einzelgesprächen mit dem Therapeuten teilgenommen, welche gemäss der Ansicht des Therapeuten eine deutliche Verbesserung seiner persönlichen Verhältnisse bewirkt haben; das ist zumindest betreffend den Umstand einer tendenziellen Verbesserung nicht von der Hand zu weisen. Negativ ins Gewicht fällt weiter die berufliche Eingliederung. Der Verurteilte hat zwar im November 2021 seine Arbeit im Arbeitsintegrationsprogramm der F. _____ aufgenommen und bis im Februar 2022 sind diesbezüglich keine Probleme ersichtlich. Demgegenüber sind aber von Februar bis April 2022 mindestens drei Vorfälle aktenkundig, bei welchen er Frauen (nie physisch oder übergriffig, sondern durch ungewollte Anbahnungsversuche) zu nahegekommen war. Er begründete dies anlässlich seiner Einvernahme damit, dass es sich dabei (wohl: Gefühle für eine Mitarbeiterin) um eine neue Situation gehandelt habe, nachdem er 10 Jahre mit Gamen verbracht habe (pag. 339 Z. 33 ff.). Dies war augenscheinlich der Auslöser dafür, dass der Verurteilte im April 2022 innerhalb der F. _____ die Abteilung wechseln musste. Hinzu kam seine – zeitlich damit

einhergehende – Arbeitsunfähigkeit und die Verschlechterung des Gesundheitszustands, welche der Verurteilte gegenüber dem Therapeuten mit einem Beziehungsabbruch (am Arbeitsplatz) in Verbindung brachte (pag. 307 BK 22 208). Dem aktuellen Therapieverlaufsbericht ist zu entnehmen, dass der Verurteilte von Dr. K. _____ vom 19. April bis zum 18. Mai 2022 krankgeschrieben wurde (ohne dass Dr. K. _____ den Verurteilten zu Gesicht bekommen hätte) und der Verurteilte gegenüber Dr. K. _____ am 9. Juni 2022 glaubhaft seine Arbeitsunfähigkeit darlegen konnte, woraufhin er erneut zu 100% krankgeschrieben wurde. Diagnostiziert wurde eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10F43.1), eine depressive Episode, aktuell leichtgradig (ICD-10: F.32.0), Gewalterlebnisse in der Kindheit

E. 14

(ICD-10: Z.61.8) und Familienzerrüttung (ICD-10: Z.63.5). Das letzte Gespräch mit Dr. K. _____ soll am 8. August 2022 stattgefunden haben und es seien weiterhin wöchentliche Gespräche vereinbart. Der Verurteilte habe eine IV-Anmeldung ins Auge gefasst (pag. 307 f. BK 22 208). Bei seiner Einvernahme anlässlich der mündlichen Verhandlung sagte er hierzu aus, dass die IV-Anmeldung insbesondere mit Blick auf das Arbeitsintegrationsprogramm angesteuert werde (pag. 337 Z. 32 ff.). Die gesundheitliche Situation des Verurteilten und seine damit einhergehende (bisher kaum vorhandene) berufliche Eingliederung sprechen gegen eine positive Legalprognose. 5.3 Fazit Aus Literatur und Rechtsprechung geht allgemein der Grundsatz hervor, dass Weisungen der Bewährung dienen sollen, aber kein Selbstzweck sind bzw. die Nichtbefolgung derselben für einen Widerruf an sich nicht hinreichend ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Missachtung von Weisungen nicht mit erneuter Delinquenz gleichgesetzt werden kann. Im Vordergrund steht vorliegend, dass sich der Verurteilte seit 2016 (mit oder ohne Therapie) und mithin während mehr als sechs Jahren bewährt hat, was eine deutliche Verbesserung darstellt im Vergleich mit der Situation zum Zeitpunkt des Urteils des Obergerichts am 21. Juni 2018. Hinzu kommt eine gewisse Nachreife, welche sich etwa darin ausdrückt, dass der Verurteilte allem Anschein nach nicht mehr übermässig Videospiele konsumiert und allgemein eine Verbesserung der persönlichen Verhältnisse erzielt werden konnte, auch wenn deren tatsächliches Ausmass nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Immerhin kann eine Verschlechterung der persönlichen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Auch die Motivation, welche der Verurteilte ausstrahlt, hat sich zweifellos verbessert, obschon unklar erscheint, ob dahinter tatsächlich eine Verbesserung der Grundeinstellung steht. Mit ersten neuerlichen Gehversuchen in der Arbeitswelt sind umgekehrt erste Rückschläge einhergegangen. Der Verurteilte ist weiterhin von der Sozialhilfe abhängig und scheint keinen geregelten Alltag zu haben, was mit einem gewissen Risiko einhergeht, dass er wieder Vermögensdelikte begehen könnte. Die risikoe erhöhenden Faktoren bestehen teilweise noch. Nimmt man allerdings das Urteil des Obergerichts von 2018 als Referenz, gemäss welchem zum betreffenden Zeitpunkt die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug als gerade noch gegeben erachtet wurden, ist festzuhalten, dass sich die Legalprognose seither verbessert haben dürfte und der Verurteilte sich zudem seit Anfang 2016 bewährt hat. Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vor. 5.4 Mit Blick auf die Argumente der BVD und der Generalstaatsanwaltschaft ist einzuräumen, dass der FPD in seinem Therapieverlaufsbericht vom 11. Februar 2020 eine negative Prognose stellte. Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass der Therapieverlaufsbericht sich hauptsächlich auf das Gutachten vom 15. August 2016 stützte, zumal der Verurteilte nur einmal zu einer Therapiesitzung erschienen war. Das Gutachten

vom 15. August 2016 stellte ebenfalls eine negative Prognose, welche das Obergericht in seinem Urteil vom 21. Juni 2018 allerdings nicht übernommen hat. Weiter ist zutreffend, dass sowohl für die Vorinstanz als auch für den Therapeuten in seinem Therapieverlaufsbericht 3 die berufliche Situation der

E. 15

massgebliche Parameter für die Prognose betreffend den Verurteilten war. Seit dem Entscheid der Vorinstanz liegt allerdings eine neue Situation vor, wie auch aus dem Therapieverlaufsbericht 4 hervorgeht, und die Kammer ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden. Anders als es prima vista den Anschein machen könnte – und wie die BVD in ihrer Beschwerde nahelegen –, ist die Krankenschreibung des Verurteilten, welche 5 Tage nach dem erstinstanzlichen Entscheid erfolgte, nicht dem (für den Verurteilten positiven) Entscheid geschuldet, sondern lässt sich gestützt auf die Akten hauptsächlich mit der ebenfalls gleichzeitigen Versetzung in eine andere Abteilung begründen. So skizzieren die Protokolle der F. _____ nachvollziehbar, wie der Verurteilte ab Februar 2022 Probleme mit Mitarbeiterinnen hatte, was am 8. April 2022 zu einer Versetzung in die Recycling-Abteilung führte (vgl. pag. 275 BK 22 208). Der Verurteilte teilte bereits am 11. April 2022 mit, dass er nicht bereit sei, dort zu arbeiten, und erschien in der Folge ab dem 12. April 2022 angeblich aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Arbeit. Der Verurteilte konnte zum betreffenden Zeitpunkt nicht wissen, dass der Entscheid betreffend den Widerruf im schriftlichen Verfahren am 19. April 2022 ergehen würde. Anders als die BVD aufzuzeigen versuchen, erweist sich das Verhalten des Verurteilten somit nicht als zielgerichtet auf den Entscheid des Regionalgerichts, sondern die Krankenschreibung erscheint als Konsequenz eines Verhaltens, welches sich bereits zuvor abgezeichnet hatte. Zu diesem Schluss führt auch, dass der Verurteilte im Anschluss an die Beschwerde der BVD am 2. Mai 2022 weiterhin krankgeschrieben ist. Den Vorbringen der BVD dahingehend, dass das Arztzeugnis bzw. die Diagnose von Dr. K. _____ vorgeschoben sein könnte, ist entgegenzuhalten, dass die Einschätzung von Dr. K. _____ grundsätzlich ernst zu nehmen ist, zumal die Kammer nicht davon ausgeht, dass der Verurteilte seine psychischen Erkrankungen (posttraumatische Belastungsstörung, eine depressive Episode, aktuell leichtgradig, Gewalterlebnisse in der Kindheit und Familienzerrüttung) vorspielt. Die BVD verfallen in Mutmassungen, wenn sie die Einschätzung von Dr. K. _____ ohne anderweitige objektivierbare Anhaltspunkte in Zweifel ziehen. Es erscheint betreffend die Legalprognose durchaus als bedauerlich und mit Blick auf das Verhalten des Verurteilten gegenüber seinen Mitarbeiterinnen auch als weitgehend selbstverschuldet, dass die berufliche Eingliederung bis auf Weiteres nicht stattfinden konnte. Dennoch fällt dies mit Blick auf die Legalprognose des Verurteilten nicht dermassen negativ ins Gewicht, dass behauptet werden könnte, die Rückfallgefahr erscheine grösser als 2018, und es ist auch nicht zulässig, den Verurteilten über den Widerruf des bedingten Vollzugs für dieses (strafrechtlich nicht unmittelbar relevante) Verhalten abzustrafen. Als deplatziert und betreffend das Resultat auch nicht nachvollziehbar erweist sich zuletzt das Vorbringen der BVD, die aktuelle Rückfallgefahr des Verurteilten betrage 50%. Für eine solche Einschätzung der Rückfallgefahr fehlt ein aktuelles Sachverständigengutachten und das Resultat lässt sich auch nicht aus dem Gutachten vom 15. August 2016 (Rückfallgefahr: 30- 50%) herleiten, zumal sich die Situation seither verbessert hat. 6. Eventualantrag Die BVD haben beantragt, eventualiter sei die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Juni 2018 angeordnete Bewährungshilfe und die Weisung, sich

E. 16

einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, aufzuheben. Sie begründen dies damit, bisher seien die Therapie- und Bewährungshilfebemühungen ins Leere gelaufen, weshalb beide nicht zielführend (im Sinne von deliktspräventiv) seien. Dem ist nach dem Gesagten zu entgegnen, dass der Verurteilte innerhalb der verlängerten und sich ihrem Ende nähernden Bewährungsfrist von 4 ½ Jahren bisher nicht rückfällig geworden ist, weshalb nicht behauptet werden kann, die Therapie- und Bewährungshilfebemühungen seien vollends ins Leere gelaufen. Es kann wie gesehen zudem von einer zumindest leicht verbesserten Legalprognose gesprochen werden. Der Therapeut hat selbst die Weiterführung der ambulanten Therapie empfohlen und auch der letzte Berichtsrapport der BVD zeichnet ein positives Bild. Aus diesem Grund erscheint die Aufhebung der Bewährungshilfe sowie der Weisung, sich einer Therapie zu unterziehen, nicht als zweckmässig.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1 Die BVD sind mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, weshalb der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden bestimmt auf CHF 3'000.00 (Gebühr).

7.2 Rechtsanwältin B. _____ macht mit ihrer Honorarnote vom 1. September 2022 eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'288.65 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Diese gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann so genehmigt werden (vgl. zur Berechnung das Dispositiv). Aufgrund seines Obsiegens besteht für den Verurteilten keine Rück- oder Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

E. 17

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.